



Richtlinie betr. Verfahren für Exchange Traded Products

Richtlinie Verfahren Exchange Traded Products, RLVETP
vom 21. April 2023
Datum des Inkrafttretens: 1. April 2024

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Gegenstand.....	3
Art. 2	Anwendungsbereich.....	3
II	Kotierungsverfahren	3
Art. 3	Zeitpunkt der Gesuchseinreichung	3
Art. 4	Gesuchsbeilagen	3
Art. 5	Anzahl der einzureichenden Exemplare (aufgehoben).....	5
Art. 6	Einreichungsfristen für Gesuchsbeilagen	5
III	Registrierungsverfahren für Emissionsprogramme	5
A	Registrierung eines Emissionsprogramms	5
Art. 7	Registrierung von Emissionsprogrammen (aufgehoben)	5
Art. 8	Gesuch und Fristen (aufgehoben)	5
Art. 9	Gesuchsbeilagen (aufgehoben)	5
B	Wiederauflage eines Emissionsprogramms	5
Art. 10	Gesuch und Fristen (aufgehoben)	5
Art. 11	Gesuchsbeilagen (aufgehoben)	5
C	Änderungen/Ergänzungen («Supplements»/«Addenda»)	5
Art. 12	Nachträge (aufgehoben).....	5
Art. 13	Gesuch und Fristen (aufgehoben)	6
Art. 14	Entscheid (aufgehoben)	6
Art. 15	Ergänzungen basierend auf laufende Finanzberichterstattung und Geschäftsgang (aufgehoben)	6
IV	Schlussbestimmungen.....	6
Art. 16	Inkrafttreten	6
Art. 16a	Übergangsbestimmung.....	6
Art. 17	Revision	6

Regl. Grundlage: Art. 4 KR

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Richtlinie regelt das Verfahren für die Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs).

² Die Richtlinie betreffend Verfahren für Forderungsrechte (RLVF) findet für die Kotierung von Exchange Traded Products (ETPs) keine Anwendung.

Art. 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet auf in- und ausländische Emittenten sowie einen allfälligen Sicherheitsgeber von ETPs Anwendung.

II Kotierungsverfahren

Art. 3 Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

Das Kotierungsgesuch muss spätestens 20 Börsentage vor dem vorgesehenen Termin der Kotierung beim Regulatory Board eingereicht werden.

Art. 4 Gesuchsbeilagen

¹ Zusammen mit dem rechtsgültig unterzeichneten Kotierungsgesuch sind innert der Einreichungsfristen gemäss Art. 6 die folgenden Gesuchsbeilagen einzureichen:

1. Nachweis, dass der Emittent über einen Prospekt verfügt, der von einer Prüfstelle nach FIDLEG genehmigt wurde oder nach FIDLEG als genehmigt gilt, welcher insbesondere eine Darstellung der Sicherheit und der damit zusammenhängenden Risiken beinhaltet. SIX Exchange Regulation AG («SIX Exchange Regulation») kann den Emittenten von der Erbringung dieses Nachweises entbinden, sofern diese Information automatisiert und in elektronischer Form von der zuständigen Prüfstelle bezogen werden kann. Für den Fall, dass er gemäss FIDLEG von der Erstellung eines Prospektes befreit ist, ist dies im Kotierungsgesuch zu erläutern;
2. Kopie des Market Making Vertrags oder, soweit ein bereits bestehender Market Making Vertrag auf das neu zu kotierende ETP mittels Registrierung des Market Makers in der Member Section von SIX Swiss Exchange AG («SIX Swiss Exchange») erweitert wird, das von SIX Swiss Exchange generierte E-Mail betreffend die Bestätigung der Registrierung des Market Makers;
3. rechtsgültig unterzeichnete Emittentenerklärung gemäss Art. 45 KR;
4. Kopie der geltenden Statuten bzw. des geltenden Gesellschaftsvertrags des Emittenten, falls das entsprechende Dokument nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingereicht worden ist und sich seither keine Änderungen ergeben haben. Im letztgenannten Fall ist eine Negativerklärung abzugeben;
5. sofern erforderlich, rechtsgültig unterzeichnete Erklärung des Emittenten, dass die Druckvorschriften von SIX SIS AG («SIX SIS») beim Druck der Forderungsrechte eingehalten werden;
6. bei Globalurkunden auf Dauer (Art. 5 ff. Richtlinie Ausgestaltung von Effekten) eine Kopie der Urkunde;

7. bei Wertrechten ist, sofern sich dies nicht aus den Statuten bzw. den allgemeinen Emissionsbedingungen ergibt, eine Erklärung des Emittenten einzureichen, auf welche Weise der Berechtigte einen Ausweis über seinen Effektenbesitz erhalten kann. Bei auf ausländischem Recht beruhenden Wertrechten ist überdies der entsprechende Gesetzestext einzureichen mit Übersetzung in deutsch, französisch, italienisch oder englisch;
8. rechtsgültig unterzeichnete Erklärungen des Emittenten:
 - a. dass es sich bei den ETPs nicht um kollektive Kapitalanlagen im Sinne des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) handelt;
 - a^{bis}. Einhaltungserklärung gemäss Art. 15a ZRETP; und
 - b. dass die Börse im Falle, dass es sich bei den ETPs doch um kollektive Kapitalanlagen handelt, schadlos gehalten wird.
9. eine per E-Mail an die Adresse zulassung@six-group.com gesendete «Offizielle Mitteilung», aus welcher die folgenden Angaben ersichtlich sind:
 - a. Firma, Sitz und Adresse des Emittenten;
 - b. Bezeichnung, Valorenummer und ISIN der Effekten;
 - c. regulatorischer Standard, gemäss welchem die Kotierung beantragt wurde;
 - d. Art und kurze Beschreibung der Transaktion (erster Handelstag, Basiswert, Art der Besicherung, beteiligte Parteien usw.);
 - e. für die Zustellung der Information verantwortliche Person (inkl. Telefonnummer und E-Mail-Adresse für allfällige Rückfragen);
 - f. Datum (Publikationsdatum der Mitteilung).

² Bei neuen Emittenten ist zusätzlich zu den genannten Gesuchsbeilagen nachfolgendes einzureichen:

1. rechtsgültig unterzeichnete Zustimmungserklärung gemäss Art. 45 KR;
2. Kopie des Handelsregistrauszugs bzw. Handelsregistereintrags (Tagebuchauszug) oder einem allfälligen vergleichbaren ausländischen Register, aus welchem hervorgeht, dass der Emittent rechtsgültig besteht.

³ Soll für bereits an SIX Swiss Exchange kotierte ETP der Mehrwährungshandel nachträglich eingeführt werden, so ist – vorausgesetzt in den Produktbedingungen ist die nachträgliche Einführung eines Mehrwährungshandels vorgesehen – SIX Exchange Regulation ein Gesuch einzureichen. Darin sind die zusätzliche(n) Handelswährung(en) je ETP aufzuführen und den gewünschten ersten Handelstag in der/den zusätzlichen Handelswährung(en) zu nennen. Zudem sind die folgenden Gesuchsbeilagen einzureichen:

1. Offizielle Mitteilung gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 9 und
2. Kopie des aktualisierten Market Making Vertrags oder, soweit die Erweiterung des bestehenden Market Making Vertrags auf die zusätzliche(n) Handelswährung(en) mittels Registrierung des Market Makers in der Member Section von SIX Swiss Exchange erfolgt, das von SIX Swiss Exchange generierte E-Mail betreffend die Bestätigung der Registrierung des Market Makers.

Die Emittentin hat darüber hinaus sicher zu stellen, dass die Abrechnung (Clearing) und die Abwicklung (Settlement) in der/den zusätzlichen Handelswährung(en) gewährleistet ist.

⁴ Falls es sich bei den eingereichten Gesuchsbeilagen um Übersetzungen handelt, hat der Gesuchsteller die Zuverlässigkeit und Korrektheit der Übersetzung mittels notarieller Beglaubigung sicherzustellen und die Texte in der Originalsprache beizulegen.

Siehe hierzu auch:

- Zustimmungserklärung

- Richtlinie Ausgestaltung von Effekten (RLAE)

Art. 5 Anzahl der einzureichenden Exemplare (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 6 Einreichungsfristen für Gesuchsbeilagen

¹ Die Gesuchsbeilagen sind zusammen mit dem Kotierungsgesuch einzureichen. Sollten die Gesuchsbeilagen zum Einreichungszeitpunkt des Gesuchs noch nicht in der endgültigen Form vorliegen, müssen entsprechende Entwürfe eingereicht werden.

² Der Nachweis des Emittenten, dass er über einen von einer Prüfstelle genehmigten Prospekt nach FIDLEG verfügt ist bis spätestens 07.30 Uhr (Mitteleuropäischer Zeit, MEZ) am Tag des ersten Handelstages einzureichen. Die restlichen Gesuchsbeilagen sind in ihrer endgültigen Version einen Börsentag vor dem ersten Handelstag bis spätestens 16.00 Uhr (MEZ); die «Offizielle Mitteilung» ist bis spätestens 11.00 Uhr (MEZ) einzureichen.

III Registrierungsverfahren für Emissionsprogramme

A Registrierung eines Emissionsprogramms

Art. 7 Registrierung von Emissionsprogrammen (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 8 Gesuch und Fristen (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 9 Gesuchsbeilagen (aufgehoben)

(aufgehoben)

B Wiederauflage eines Emissionsprogramms

Art. 10 Gesuch und Fristen (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 11 Gesuchsbeilagen (aufgehoben)

(aufgehoben)

C Änderungen/Ergänzungen («Supplements»/«Addenda»)

Art. 12 Nachträge (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 13 Gesuch und Fristen (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 14 Entscheid (aufgehoben)

(aufgehoben)

Art. 15 Ergänzungen basierend auf laufende Finanzberichterstattung und Geschäftsgang (aufgehoben)

(aufgehoben)

IV Schlussbestimmungen

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 15. Oktober 2010 in Kraft.

Art. 16a Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmungen nach Art. 116a und 116b KR sind sinngemäss anwendbar.

Art. 17 Revision

¹ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 20. März 2018 erlassene Revision von Art. 4 Abs. 3 tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

² Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 20. Juni 2019 erlassene Revision von Art. 1, 3, 4 und 6, die Aufhebung von Art. 5 und 7-15 sowie der Erlass von Art. 16a tritt am 2. Januar 2020 in Kraft.

³ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 21. Februar 2020 erlassene Revision von Art. 4 tritt am 22. Juni 2020 in Kraft.

⁴ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 12. Januar 2021 erlassene Revision von Art. 3 tritt am 1. März 2021 in Kraft.

⁵ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 15. September 2022 erlassene Revision von Art. 4 Abs. 1 und Abs. 3 tritt am 1. April 2023 in Kraft.

⁶ Die mit Beschluss des Issuers Committee vom 21. April 2023 erlassene Revision von Art. 4 Abs. 1 tritt am 1. April 2024 in Kraft.